

geahndet wird»). Viele Autoren (z. B. von Liszt, Travers, Bustamante, Donnedieu de Vstores) sind der Meinung, daß nicht nur die internationalen Abkommen und das internationale Gewohnheitsrecht, sondern auch die Strafgesetze (also das innerstaatliche Recht) die Quelle des so aufgefaßten internationalen Strafrechts sind. Diese Autoren behandeln diesen Rechtszweig in analoger Weise wie das internationale Privatrecht.

Einige bürgerliche Autoren (z. B. der rumänische Jurist Pella) haben das internationale Strafrecht als diejenigen Normen definiert, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Staates regeln. Diese Definition ist falsch, weil das Völkerrecht in keiner Vorschrift vorsieht, daß ein Staat — eine juristische Person — strafrechtlich verantwortlich sein kann.

Die Konzeption der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Staates sowie des „souveränen“ internationalen Strafrechts breitete sich besonders nach dem zweiten Weltkrieg aus. Die Imperialisten rechneten damit, daß diese Konzeption ihnen dabei helfen würde, das Recht auf Selbstbestimmung, sofern es sich um besiegte Staaten handelt, zu beseitigen und die Möglichkeit einer Annexion dieser Staaten zu begründen und eine Intervention in die inneren Verhältnisse der Staaten der Volksdemokratie (unter dem Vorwand, dort die Menschenrechte zu verteidigen, aber faktisch, um die Bourgeoisie zu schützen) zu legalisieren.

Ihrer Herkunft nach reichen die genannten Konzeptionen bis in die Zeit der imperialistischen Intervention in der UdSSR zurück, als man unter dem Vorwand humanitärer Gesichtspunkte die Konterrevolution gegen den ersten Staat der Arbeiter und Bauern auf der Welt unterstützte. Davon, gegen welche Klasse und zu welchem Zweck man die Konzeption von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen, insbesondere eines Staates, verbreitet hat, kann am besten eine der Thesen Pellas zeugen, wonach auch Gewerkschaften der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, natürlich wegen Streikfähigkeit, unterliegen müssen. Nach dem zweiten Weltkrieg behauptete Pella, es bestünde keine Notwendigkeit, mit Deutschland einen Friedensvertrag abzuschließen, es genüge, Deutschland eine einseitige „Traktat-Sanktion“ als Resultat der angeblichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des deutschen Staates aufzuerlegen⁴).

Die fortschrittlichen Wissenschaftler auf dem Gebiet des internationalen Strafrechts setzen sich zum Ziel, die Grundsätze des Kampfes gegen das Verbrechen zu präzisieren, das die Rechtsordnung in den zwischenstaatlichen Beziehungen bedroht, und verwerfen alle erwähnten Theorien, die einer der Souveränität der Staaten feindlichen Politik dienen.

Die fortschrittliche Richtung in der Wissenschaft vom internationalen Strafrecht erkennt lediglich eine strafrechtliche Verantwortlichkeit physischer Personen an, die allein Handlungen, die durch das Völkerrecht verboten sind, begehen können. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit dieser Personen entsteht ohne Rücksicht darauf, ob sie im eigenen Namen oder im Namen von Regierungen, in Ausführung von Gesetzen oder Befehlen, selbständig oder als Teilnehmer an verbrecherischen Organisationen und Verschwörungen tätig sind. Hinzuzufügen ist, daß die Konzeption der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Staates selbst in der bürgerlichen Doktrin strittig ist.

Die fortschrittlichen Wissenschaftler rechnen diejenigen Vorschriften des Völkerrechts dem internationalen Strafrecht zu, welche die Strafgewalt definieren, die den Staaten oder den mit ihrem Einverständnis zu diesem Zweck berufenen internationalen Organen im Falle der Verübung einer durch das Völkerrecht unter Strafanndrohung verbotenen Tat zusteht, sowie diejenigen Vorschriften des Völkerrechts, die den Verfahrensgang bei der Ausübung der Strafgewalt gegenüber diesen Taten regeln. In diesem Sinne umfaßt das internationale Strafrecht lediglich diejenigen Normen, die die Staaten verpflichten und die der Bekämpfung solcher Verbrechen dienen, die für die zwischen den Staat-

ten festgelegte Rechtsordnung als bedrohlich anerkannt wurden.

Die Definition des Verbrechens im Lichte des Völkerrechts weicht in ihren grundlegenden Elementen nicht von der Definition des Verbrechens ab, wie sie in der Wissenschaft vom innerstaatlichen Strafrecht festgelegt ist. Unter einem Verbrechen verstehen wir die Handlung eines Menschen, die gesellschaftsgefährlich, gesetzwidrig, schuldhaft begangen und zur Zeit der Begehung bei Strafanndrohung gesetzlich verboten ist. Ähnlich kann man ein internationales Verbrechen definieren, jedoch mit der Abänderung, daß hier die Gesetzwidrigkeit und Strafbarkeit einer Tat sich nicht aus dem innerstaatlichen Gesetz eines Staates, sondern aus dem Völkerrecht (Gewohnheitsrecht oder internationales Abkommen) ergibt. Auch das Motiv für das im Völkerrecht formulierte Verbot ist die Gesellschaftsgefährlichkeit einer Tat, jedoch in der Bedeutung der Unantastbarkeit gewisser Güter, deren Schutz Aufgabe des Völkerrechts ist und die Erhaltung des Friedens, die Bekämpfung der Aggression, die Schonung von Leben, Gesundheit und Vermögen der Menschen während eines Krieges sowie den Kampf gegen nationale und rassische Unterdrückung erfordert. Folgerichtig bezeichnet die sowjetische Literatur internationale Verbrechen, da diese gegen die friedliche Rechtsordnung in den internationalen Beziehungen gerichtet sind und im Gegensatz zur Humanität stehen, als „Verbrechen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit“⁵).

Das internationale Strafrecht beschränkte sich anfänglich lediglich auf die Bekämpfung von Kriegsverbrechen im engeren Sinne, d. h. von Verbrechen, die die Rechte und Gebräuche des Krieges verletzen. Diese Rechte und Gebräuche wurden in gewissem Umfang schon vor dem ersten Weltkrieg kodifiziert, insbesondere in der vierten Haager Konvention von 1907 über die Rechte und Gebräuche des Landkrieges.

Der erste ernsthafte internationale Versuch einer Bestrafung von Kriegsverbrechern waren die Art. 227 bis 230 des Versailler Vertrages vom Jahre 1919, der den ersten Weltkrieg zwischen Deutschland und den Siegerstaaten beendete. Dieser Vertrag klagte Kaiser Wilhelm II. „der höchsten Verletzung der internationalen Moral und der Heiligkeit der Verträge“ an. Wilhelm II. entging der Bestrafung durch ein internationales Sondergericht nur dadurch, daß er sich des ihm von Holland gewährten Asyls bediente. Gleichzeitig erschwerten die amerikanischen und englischen Imperialisten, die an der Rettung des deutschen Imperialismus (für die Erfordernisse der Intervention gegen die UdSSR und für die Konterrevolution in Deutschland) interessiert waren, die Bestrafung der weiteren deutschen Kriegsverbrecher und machten sie faktisch unmöglich. Deutschland lehnte es ab, den Alliierten diese Verbrecher auszuliefern. Die Verhandlungen vor dem ehemaligen Reichsgericht in Leipzig richteten sich nur gegen 45 Angeklagte, von denen lediglich 9 verurteilt wurden (keiner erhielt die Todesstrafe).

In der Zeit zwischen dem ersten und dem zweiten Weltkrieg entstand eine Reihe von Entwürfen internationaler Strafgesetzbücher (z. B. die Vorschläge des Amerikaners Lewitt, des Rumänen Pella, des Büros für die Vereinheitlichung des Strafrechts, der Internationalen Strafrechtsvereinigung, der Vereinigung für Völkerrecht sowie anderer bürgerlicher wissenschaftlicher und politischer Vereinigungen). Diese Entwürfe forderten verschiedene Grundsätze, die sich nicht mit der Souveränität der Staaten vereinbaren lassen. Besondere Beachtung verdient der Grundsatz der Universalrepression, derzufolge der Staat auch Verbrechen, die außerhalb seines Territoriums begangen wurden, seiner eigenen Strafgewalt zu unterwerfen hat⁶).

In der Praxis verfolgt dieser Grundsatz nicht das Ziel, die internationale Sicherheit zu schützen, sondern erleichtert die Anwendung von Maßnahmen gegen diejenigen, die gegen die imperialistische Aggressions-

⁵) A. W. Tralhin, Die Tatbestandsmerkmale nach dem sowjetischen Strafrecht, Moskau 1951, S. 376 (russ.).

⁶) Die bürgerliche Wissenschaft verteidigt die Grundsätze der Universalrepression auch heute noch. Vgl. Pella, Fonctions pacificatrices du droit pénal supranational, Paris 1947, und Dautricourt, Le droit pénal dans l'ordre public universel, Brüssel 1948 (franz.).

³) L. Ehrlich, Das Völkerrecht. Krakau 1948 S. 75 f. (poln.).

⁴) vgl. die Kritik dieser Konzeption bei O. E. Polec, Die gegenwärtigen „Theoretiker“ der internationalen Räubereien, in „Fragen der Philosophie“ 1952 Heft 3, S. 150 (russ.).